

# Satzung



## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
"Informationsdienst Wissenschaft – idw –".  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name  
"Informationsdienst Wissenschaft e.V. – idw –".
2. Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

## §2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch erfüllt, daß der Verein die Präsenz von Wissenschaft und Forschung in der Öffentlichkeit und in den Medien fördert. Dies geschieht insbesondere durch die folgenden Aktivitäten:  
  
Der Verein betreibt und entwickelt Serviceangebote im Internet; er macht diese öffentlich bekannt. Seine Mitglieder fördern und nutzen diese Angebote als Instrumente ihrer Presse-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit und tragen so zur öffentlichen Verbreitung von Inhalten und Ergebnissen von Wissenschaft und Forschung bei.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in Ziffer 1 genannten Aktivitäten verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Das Ausscheiden eines Mitglieds begründet keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### S3 Infrastruktur, Eigentums- und Schutzrechte

1. Die Universität Bayreuth, die Ruhr-Universität Bochum und die Technische Universität Clausthal unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Betrieb des idw insbesondere durch die Bereitstellung von Arbeitsräumen, Kommunikationsmitteln und technischen Geräten für die Mitarbeiter. Sie erhalten dafür vom Verein jeweils eine jährliche Grundzuweisung.
2. Die Universität Bayreuth, die Ruhr-Universität Bochum und die Technische Universität Clausthal können die Erledigung von in §9 Ziffer 1 genannten Aufgaben im Innenverhältnis durch Kooperationsvereinbarungen näher regeln.
3. Eigentums- und Schutzrechte, die von der Universität Bayreuth, der Ruhr-Universität Bochum und der Technischen Universität Clausthal im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betrieb des idw vor der Gründung des Vereins erworben wurden, werden von der Vereinsgründung nicht berührt.

### S4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Wissenschaftseinrichtungen aufgenommen werden, von denen aktive Beiträge zum Vereinszweck zu erwarten sind. Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Einrichtungen ist, daß sie
  - a) in der wissenschaftlichen Forschung, der akademischen Lehre, der Forschungsförderung, der Wissenschaftspolitik oder im Forschungs- und Technologietransfer tätig sind  
und
  - b) in Bezug auf diese Tätigkeitsfelder eine von ihnen selbst verantwortete Presse-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit betreiben.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit der Annahme des Antrags; als Annahme gilt eine vom idw gegengezeichnete Nutzungsvereinbarung. Diese Vereinbarung legt fest, zu welchen Konditionen und in welchem Umfang der idw für die Presse-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit des Mitglieds genutzt werden darf.
4. Jede Einrichtung benennt nach ihrer Aufnahme in den Verein einen Bevollmächtigten als Ansprechpartner für alle Fragen, die die Mitgliedschaft der Einrichtung betreffen. Dieser sollte im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing oder Technologietransfer tätig sein.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**



### **1. Die Mitgliedschaft endet**

- a) durch Austritt oder
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit / Tod oder
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Liegt keine rechtswirksame Nutzungsvereinbarung vor, entscheidet der Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft.

- 2. Vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgejahres kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden (Probezeit). Danach ist der Austritt nur zum Schluß eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder bei wiederholtem Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung mit und ohne Abmahnung durch den Vorstand vor. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in schriftlicher Form bekannt zu machen. Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand hat sieben Mitglieder.
2. Der Kanzler der Universität Bayreuth, der Kanzler der Ruhr-Universität Bochum und der hauptamtliche Vizepräsident der Technischen Universität Clausthal sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstands; sie sind die Vorsitzenden des Vorstands.
3. Vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; Wiederwahl ist möglich. Jedes gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsvorsitzenden vertreten; jeder Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen; Umlauf- und ähnliche Verfahren sind möglich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Satzungsänderungen gilt §13 Ziffer 4 Satz 2.
6. Auf der Gründungsversammlung wird ein Interims-Vorstand gebildet, in den neben den Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 2 vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Dieser Vorstand amtiert bis zur Neuwahl gemäß Ziffer 3 durch die erste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Monate nach der Gründungsversammlung stattzufinden.

## **§9 Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist zuständig für:
  - a) Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in den Verein sowie Abschluß der Nutzungsvereinbarungen
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - d) Satzungsänderungen gemäß §13 Ziffer 4
  - e) Vorlage von Beschlüßanträgen über Satzungsänderungen gegenüber der Mitgliederversammlung
  - f) Erstellung einer Jahresrechnung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr und eines Jahreshaushaltsplans für jedes kommende Geschäftsjahr
  - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - h) Entscheidung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste gemäß §5 Ziffer 3
  - i) Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß §5 Ziffer 4



- k) Entscheidung über die jährlichen Grundzuweisungen an die in §3 Ziffer 1 genannten Institutionen
  - l) Inhaltliche und technische Weiterentwicklung des idw
  - m) Gewährleistung der technischen Funktionsfähigkeit des idw
  - n) Mitglieder- und Nutzerbetreuung, Marketing, Werbung
  - o) Erledigung der laufenden Geschäfte durch Abschluß von Kauf-, Werk- und Dienstverträgen in den Bereichen Technik, Marketing und Werbung
  - p) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts für die Mitglieder
2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der in Ziffer 1 genannten Aufgaben Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

### **§10 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, und zwar spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitglieder sind spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder per E-Mail an die dem Verein bekannten E-Mail-Adressen.
4. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge von Kandidaten für die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ab, kann der Antragsteller die Entscheidung über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung verlangen; bei Satzungsänderungen ist nach §13 zu verfahren.
5. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §8 Ziffer 3
  - b) Beschlüsse über Vorlagen des Vorstandes
  - c) Beschlüsse über Vorlagen von Mitgliedern
  - d) die Genehmigung des Jahreshaushaltsplans
  - e) die Wahl von Prüfern für den Jahresabschluss
  - f) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses

- g) die Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlüsse über die vom Vorstand vorgelegten Satzungsänderungsanträge
- i) den Beschluß über die Auflösung des Vereins



2. Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium errichten, das den Vorstand und die Mitgliederversammlung berät und den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

## §12 Verfahren in der Mitgliederversammlung

1. Einer der Vorstandsvorsitzenden leitet, nach Beauftragung durch den Vorstand, die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung leitet ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bezüglich der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlußfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit dem gleichen Auflösungsantrag einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

## §13 Änderung der Satzung

1. Beschlußanträge über Satzungsänderungen können nur vom Vorstand in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. Diese beschließt mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen hierbei als nicht abgegebene Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt §12 Ziffer 3 Satz 2 und 3 entsprechend. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks.
2. Alle Anträge des Vorstands auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jeder Beschlußantrag auf Änderung der Satzung soll vor der Einbringung in die Mitgliederversammlung dem zuständigen Registergericht und dem zuständigen Finanzamt zur Vorprüfung vorgelegt werden.
4. Über Änderungen von § 3 Ziffer 1 und § 8 Ziffer 2 kann der Vorstand auch ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen. Mindestens zwei Vorsitzende des Vorstands müssen den Änderungen zustimmen.

## §14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; Enthaltungen zählen hierbei nicht als abgegebene Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den in §3 Ziffer 1 genannten Institutionen, jeweils als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden haben, zu.



Die Satzung ist errichtet am 3. Juni 2002.

Am 21.10.2002 entschied der Vorstand gemäß Vorstandsbeschluss, in § 8 Nr. 2 „und der Kanzler der Technischen Universität Clausthal“ zu ersetzen durch „und der hauptamtliche Vizepräsident der Technischen Universität Clausthal“. Das Niedersächsische Hochschulgesetz bestimmte die Überleitung des Amtes in das eines hauptamtlichen Vizepräsidenten zum 30.9.2002.

Am 6.11.2003 entschied die Mitgliederversammlung, § 1 Nr. 3 von ursprünglich: „Das Geschäftsjahr des Vereins umfaßt den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.“, zu ändern in: „Das Geschäftsjahr des Vereins umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.“

Am 23.3.2006 entschied die Mitgliederversammlung, § 10 Nr. 3 zu ergänzen um den Halbsatz: „...oder per E-Mail an die dem Verein bekannten E-Mail-Adressen.“